

# **Bundesbeschluss betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne**

(Vom 20. Dezember 1972)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Überwachungsmassnahmen**

### **Art. 1**

#### *Überwachung der Preise*

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist betugt, die Entwicklung der Preise von Waren und Dienstleistungen zu überwachen. Dies erfolgt zur Verhinderung von Missbräuchen und zur Orientierung der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann nötigenfalls Erhebungen anordnen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Anschrift oder den Aufdruck der Detailpreise der Waren anordnen.

### **Art. 2**

#### *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vorschreiben, dass durch Kartelle oder ähnliche Organisationen im Sinne der Artikel 2 und 3 des Kartellgesetzes in Aussicht genommene Preiserhöhungen vor ihrer Inkraftsetzung dem Beauftragten (Art. 13 Abs. 1) zu melden und zu begründen sind.

<sup>2</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 3.

### **Art. 3**

#### *Verhinderung ungerechtfertigter Preiserhöhungen*

<sup>1</sup> Ergibt die Überwachung der Preise eine ausserordentliche Preissteigerung bei einzelnen Waren oder Dienstleistungen, wird diese in gemeinsamen

<sup>1)</sup> BBl 1972 II 1541

Gesprächen des Beauftragten (Art. 13 Abs. 1) mit den Betroffenen zu klären und nötigenfalls zu beseitigen versucht.

<sup>2</sup> Die Beteiligten haben die zur Überprüfung der Preisgestaltung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

<sup>3</sup> Ungerechtfertigt erhöhte Preise sind herabzusetzen. Weitere Erhöhungen solcher Preise können von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.

#### Art. 4

#### *Überwachung der Löhne*

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist befugt, die Entwicklung der Löhne zu überwachen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann nötigenfalls Erhebungen anordnen.

<sup>3</sup> Bei einem ausserordentlichen Anstieg der Löhne führt der Bundesrat mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Gespräche mit dem Ziel, die Lohnentwicklung im Rahmen des gesamtwirtschaftlich Verantwortbaren zu halten.

#### Art. 5

#### *Überwachung der Gewinne*

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist befugt, die Entwicklung der Gewinne und Gewinnausschüttungen zu überwachen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann nötigenfalls Erhebungen anordnen.

<sup>3</sup> Bei einem ausserordentlichen Anstieg der Gewinne und Gewinnausschüttungen führt der Bundesrat mit den betreffenden Unternehmungen Gespräche mit dem Ziel, die Entwicklung der Gewinne und Gewinnausschüttungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich Verantwortbaren zu halten.

## **II. Geltungsbereich der Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen**

#### Art. 6

Der Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972<sup>1)</sup> über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen wird auf das ganze Land ausgedehnt (Art. 17).

## **III. Auskunftspflicht**

#### Art. 7

Behörden, Organisationen der Wirtschaft und Firmen sind verpflichtet, in Verfahren, die sie gemäss diesem Beschluss selbst betreffen, die erforderlichen Angaben zu machen.

<sup>1)</sup> AS 1972 1502

## IV. Strafbestimmungen

### Art. 8

#### *Im allgemeinen*

1. Wer diesem Beschluss oder seinen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, insbesondere

wer der Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer ungerechtfertigt erhöhte Preise für Waren und Dienstleistungen nicht im verfügbaren Ausmass herabsetzt,

wer Preise für Waren und Dienstleistungen, deren Erhöhung bewilligungspflichtig ist, über das bewilligte Ausmass hinaus zusätzlich erhöht oder Leistungen oder Entgelte entgegennimmt, die der zusätzlichen Erhöhung gleichzusetzen sind,

wer die Pflicht zur Anschrift oder zum Aufdruck der Detailpreise verletzt, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

### Art. 9

#### *Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben*

<sup>1</sup> Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

<sup>2</sup> Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

<sup>3</sup> Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so findet Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

## Art. 10

*Strafverfolgung*

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

<sup>2</sup> Die Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse sind ohne Verzug nach dem Erlass in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

**V. Verwaltungsmassnahmen**

## Art. 11

Die Erteilung weiterer Bewilligungen für Preiserhöhungen bei einzelnen Waren oder Dienstleistungen kann, unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen, für eine bestimmte Zeitdauer verweigert werden, wenn

- a. ungerechtfertigt erhöhte Preise nicht im verfügbaren Ausmass herabgesetzt werden;
- b. Preise, deren Erhöhung bewilligungspflichtig ist, über das bewilligte Ausmass hinaus erhöht werden oder Leistungen oder Entgelte entgegengekommen werden, die der zusätzlichen Erhöhung gleichzusetzen sind.

**VI. Rechtsschutz**

## Art. 12

Auf Verfügungen im Rahmen dieses Beschlusses finden die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege Anwendung.

**VII. Vollzug**

## Art. 13

*Im allgemeinen*

<sup>1</sup> Für den Vollzug ist der Bundesrat zuständig. Er kann die ihm zustehenden Befugnisse einem Beauftragten übertragen, der dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterstellt ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## Art. 14

*Berichterstattung*

Der Bundesrat hat über die Massnahmen sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

## Art. 15

*Mitwirkung der Kantone und Organisationen*

Der Bundesrat kann die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft beim Vollzug dieses Beschlusses und seiner Ausführungserlasse zur Mitwirkung heranziehen. Soweit den Organisationen aus dieser Mitwirkung erhebliche Kosten anfallen, kann ihnen der Bundesrat einen Beitrag an deren Deckung gewähren.

## Art. 16

*Durchführung*

Über die Feststellungen, Unterlagen und Auskünfte, die bei Überprüfungen gemacht werden, ist das Geheimnis zu wahren. Beim Vollzug dieses Beschlusses dürfen keine Personen beigezogen werden, bei welchen die Gefahr einer Interessenkollision besteht.

### **VIII. Änderung des Bundesbeschlusses gegen Missbräuche im Mietwesen**

## Art. 17

Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses wird der Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972<sup>1)</sup> über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen wie folgt geändert:

*Art. 2, Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2**Im allgemeinen*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist auf Mietverhältnisse für Wohnungen und Geschäftsräume anwendbar.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

*Art. 3**Aufgehoben**Art. 34 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 finden in Gemeinden keine Anwendung, in denen die Massnahmen des vorliegenden Beschlusses erst nach dem 1. Dezember 1972 in Kraft treten.

<sup>1)</sup> AS 1972 1502

**IX. Schlussbestimmung**

## Art. 18

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

<sup>2</sup> Er untersteht nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1975.

<sup>3</sup> Der Bundesrat ist befugt, ihn vorzeitig ausser Kraft zu setzen.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 20. Dezember 1972

Der Präsident: **Lampert**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 20. Dezember 1972

Der Präsident: **Franzoni**

Der Protokollführer: **Koehler**

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 20. Dezember 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

**Huber**

**AS-1972-53 vom 29.12.1972 (S. 2955-3110)**

**RO-1972-53 du 29.12.1972 (p. 3009-3164)**

**RU-1972-53 del 29.12.1972 (p. 2789-2944)**

In	Amtliche Sammlung
Dans	Recueil officiel
In	Raccolta ufficiale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1972
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Datum	29.12.1972
Date	
Data	
Seite	2955-3110
Page	
Pagina	
Ref. No	30 001 347

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.